Amtsgericht	Vom Gericht auszufüllen:
- Vollstreckungsgericht -	Geschäftszeichen:

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

٧a	me/Firma	ggf. Vorname(n)	
Str	aße	Hausnummer	
0:	stleitzahl	Ort	
_ar	nd (wenn nicht Deutschland)	Geschäftszeichen	
Re	gistergericht	Registernummer	
	Der Gläubiger ist nicht vorsteuerabzugsbe	rechtigt.	
	sowie der weiteren Gläubiger gemäß weite	erer Anlage	
GI	läubiger (zu Ziffer) vertreten durcl	h	Firma oder Funktion
	den gesetzlichen Vertreter [□ Herrn □ Frau □	☐ den gerichtlich bestellten Betreuer, ☐ der eine Ausschließlichkeitserklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO) ☐ Herrn ☐ Frau ☐	☐ diese vertreten durch
	Name	Firma/Name	Funktion
			 - Name
	Vorname(n)	ggf. Vorname(n)	– mame
			ggf. Vorname(n)
	Straße	Straße	
	Hausnummer	Hausnummer	_
	Postleitzahl	Postleitzahl	_
	Ort	Ort	_
	Land (wenn nicht Deutschland)	Land (wenn nicht Deutschland)	_
П	den gesetzlichen Vertreter		_
_	☐ Herrn ☐ Frau ☐ Name		
	Vorname(n)		
	Straße Hausnummer		
	Postleitzahl Ort		
	Land (wenn nicht Deutschland)		

	Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch	n den Bevollmäch	itigten	
	☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen			
	Name/Firma		ggf. Vorname(n)	
	Straße	Hausnummer	Postleitzahl Ort	
Α	Land (wenn nicht Deutschland)		Geschäftszeichen	
	Bankverbindung des ☐ Gläubigers: ☐ gesetzlichen Vertreters: ☐ Name des Kontoinhabers IBAN Verwendungszweck	☐ Bevollmächtigte		toinhabers: allen, wenn IBAN mit DE beginnt)
	gegen den Schuldner (zu Ziffer)			
	☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐			
	Name/Firma		ggf. Vorname(n)	
	Straße		Hausnummer	
	Postleitzahl Ort		Land (wenn nicht Deutsc	hland)
	Geschäftszeichen		Geburtsdatum Geburtsort	
	Registergericht		Registernummer	
	☐ sowie die weiteren Schuldner gemäß weite	erer Anlage		
_			bestellten Betreuer,	Firma oder Funktion
В	□ Herrn □ Frau □ Name	abgegeben l (§ 53 Absatz □ Herrn □ Fr Firma/Name	: 2 ZPO)	☐ diese vertreten durch Funktion
	Vorname(n)	ggf. Vorname(r	n)	Name
	Straße	Straße		ggf. Vorname(n)
	Hausnummer	Hausnummer		
	Postleitzahl	Postleitzahl		
	Ort	Ort		
	Land (wenn nicht Deutschland)	Land (wenn nic	cht Deutschland)	

	☐ den gesetzlichen Vertreter☐ Herrn☐ Frau☐	
	Name	
	Vorname(n)	
	Straße Hausnummer	
	Postleitzahl Ort	
В	Land (wenn nicht Deutschland)	
	Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch den Bevo	ıllmächtigten
	☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐ Name/Firma	ggf. Vorname(n)
	Straße Hausnu	ımmer Postleitzahl Ort
	Land (wenn nicht Deutschland)	Geschäftszeichen
	Die Gläubiger können von den Schuldnern aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer)	ngsbeschluss □Pfändungsbeschluss:
	Art	Aussteller
	Datum	Geschäftszeichen
С		
	sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu ZifferArt	_) Aussteller
		Aussteller Geschäftszeichen
	Art	Geschäftszeichen
	Art Datum	Geschäftszeichen rt in weiterer Anlage
	Art Datum □ sowie aus den weiteren Vollstreckungstiteln aufgeführ die sich aus den als Anlagen beigefügten Forderungs Wegen dieser Ansprüche	Geschäftszeichen rt in weiterer Anlage
	Art Datum □ sowie aus den weiteren Vollstreckungstiteln aufgeführt die sich aus den als Anlagen beigefügten Forderungs Wegen dieser Ansprüche Vom Gericht auszufüllen:	Geschäftszeichen rt in weiterer Anlage

□ Herrn □ Frau □ Unternehmen □		
Name/Firma	ggf. Vorname(n)	
Straße	Hausnummer	
Postleitzahl	Ort	
Land (wenn nicht Deutschland)		
Registergericht	Registernummer	
Geschäftszeichen	elektronische Zustelladresse	
wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Re	echte des Schuldners (zu Ziffer) aus den Modulen	
sowie dem Drittschuldner (zu Ziffer)		
□ Herrn □ Frau □ Unternehmen □		
Name/Firma	ggf. Vorname(n)	
Straße	Hausnummer	
Postleitzahl	Ort	
Land (wenn nicht Deutschland)		
Registergericht	Registernummer	
Geschäftszeichen	elektronische Zustelladresse	
wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Re	echte des Schuldners (zu Ziffer) aus den Modulen	
sowie dem Drittschuldner (zu Ziffer)		
□ Herrn □ Frau □ Unternehmen □		
Name/Firma	ggf. Vorname(n)	
Straße	Hausnummer	
Postleitzahl	Ort	
Land (wenn nicht Deutschland)		
Registergericht	Registernummer	
Geschäftszeichen	elektronische Zustelladresse	

die angeblichen fälligen und noch künftig fällig werdenden nachfolgend aufgeführten Forderungen, sonstigen Ansprüche und anderen Vermögensrechte der Schuldner so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist:

Forderungen gegenüber Arbeitgebern				
	Forderung auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes			
E 2. Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus de Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr folgenden Kalenderjahre				
3. Forderung auf Zahlung des Kurzarbeitergeldes				
Forderungen gegenüber □ Agentur für Arbeit □ Versicherungsträger □ Versorgungseinrichtung				
Forderung auf Zahlung der nachfolgend genannten gegenwärtig und künftig dem Schuldner zustehender F Bezeichnung der Geldleistung Konto-/Versicherungs-/Mitgliedsnummer	i Geluleistungen.			
F Bezeichnung der Geldleistung Konto-/Versicherungs-/Mitgliedsnummer				
Forderungen gegenüber dem Finanzamt				
Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Übersc Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr und für alle früheren Kalenderjahre ergibt.				
Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Kreditinstituten				
Forderung auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Zal diesen Kreditinstituten einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfä	indet wird die an-			
gebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits ("offene Kreditlinie"), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt				
2. Forderung auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie das Recht auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten				
Forderung auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem K es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt	es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt			
4. Forderung auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, auf dem die Zinsguts verzinslichen Wertpapiere gutgeschrieben sind				
Anspruch auf Zugang zu Bankschließfächern und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnach	ahme des Inhalts			
Anspruch auf Herausgabe der in den Depots und Unterdepots des Schuldners verwahrten Wertpapiere aus Sonder- und Drittverwahrung mitsamt den Eigentumsrechten an den Wertpapieren sowie bei Sammelverwahrung den Anspruch auf Herausgabe einer dem Anteil bzw. dem Wertpapiernennbetrag des Schuldners entsprechenden Anzahl von Einzelstücken aus der Sammelverwahrung mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners am Sammelbestand sowie bei Verbriefung von Wertpapieren in Sammelurkunden, insbesondere Globalurkunden, den Anspruch auf Übertragung der Buchforderung bzw. auf Umbuchung von Girosammel-Depotgutschriften mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners an solchen Sammelurkunden, jeweils einschließlich des Anspruchs auf Auskehrung von jeglichen Wertpapiererträgen				
Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Bausparkassen				
aus dem über eine Bausparsumme von (rund)Euro abgeschlossenen Bausparvertrag Nu Vertragsnummer	ımmer			
insbesondere 1. Forderung out Augzahlung des Pauenerguthabene nach Zuteilung				
1. Forderung auf Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung 2. Forderung auf Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme.				
Forderung auf Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme Forderung auf Bückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung				
Forderung auf Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung Recht zur Kündigung und Änderung des Vertrags				
LA MARTITUE KUNDIGUNG UNG ANGGRUNG GOR VORTROGE				

	Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Versicherungsgesellschaften
J	Forderung auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen sind
	2. Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
	3. Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice
	Weitere Forderungen, Ansprüche und Vermögensrechte
K	
	Es ergehen folgende Anordnungen nach § 829 Absatz 1 und § 835 Absatz 1 ZPO:
	Die Drittschuldner dürfen, soweit die Forderungen gepfändet sind, an die Schuldner nicht mehr zahlen; die Schuldner dürfen insoweit nicht über die Forderungen verfügen, sie insbesondere nicht einziehen. Im Anwendungsbereich des § 850c ZPO wird auf die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (§ 850c Absatz 5 Satz 3 ZPO).
	Dem Gläubiger werden die Forderungen in Höhe des gepfändeten Betrages
	□ zur Einziehung überwiesen. □ an Zahlungs statt überwiesen.
	Es wird des Weiteren angeordnet, dass:
	der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Lohn- oder Gehaltsabrechnungen oder die Verdienstbescheinigungen einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung dieses Beschlusses an die Gläubiger herauszugeben hat.
	der Schuldner (zu Ziffer) die für ihn vom Drittschuldner (zu Ziffer) über das jeweilige Sparguthaben geführten Sparbücher bzw. die Sparurkunden an die Gläubiger herauszugeben hat und diese die Sparbücher bzw. Sparurkunden unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen haben.
	der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) erteilten Kontoauszüge ab Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner im Original oder als Kopie an die Gläubiger herauszugeben hat.
M	□ ein von den Gläubigern zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zugang zum Schließfach des Schuldners (zu Ziffer) bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu nehmen hat.
	der Drittschuldner (zu Ziffer) an einen von den Gläubigern zu beauftragenden Gerichtsvollzieher die Wertpapiere herauszugeben hat.
	der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Versicherungspolicen an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat.
	der Schuldner eine Abschrift der ihm erteilten Bescheinigung nach § 903 Absatz 1 Satz 2 ZPO an den Gläubiger herauszugeben hat.

Es wird nach § 850e Nummer 2 und 2a ZPO angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO Teils des Gesamteinkommens des Schuldners (zu Ziffer) zusammenzurechnen sind:				ofändbaren		
	☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer) in H	löhe von	Euro			
	und					
	Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer) in I	löhe von	Euro.			
	Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünft entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage			er) zu		
	□ Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch:					
	und					
N	Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer).					
	Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie					
	☐ dem Arbeitseinkommen ☐ der genannten laufenden Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch					
	zu entnehmen.					
	☐ Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch					
	☐ Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von	Euro				
	und					
	folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von					
	bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von	Euro.				
	Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünft	en des Schuldners be	ei Drittschuldner (zu Ziffe	er) zu		
	entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage	der Lebenshaltung de	es Schuldhers bilden.			
	Es liegen folgende Angaben über die wirtschaftlichen und p (zu Ziffer) vor (Angaben für Pfändungen nach § 850d Der Schuldner kommt laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten Name	ZPO (Modul Q) ode	r § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S)):		
	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverl	hältnis zum Schuldner:			
	□ vollständig. □ teilweise. □ nicht.					
	Name	Vorname(n)				
	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverl	hältnis zum Schuldner:			
	□ vollständig. □ teilweise. □ nicht.					
	Name	Vorname(n)				
0	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverl	hältnis zum Schuldner:			
	□ vollständig. □ teilweise. □ nicht.					
	Angaben zur teilweisen Erfüllung von Unterhaltspflichten:					
	Sonstige Angaben:					
	Der Schuldner ist					
	□ erwerbstätig. □ nicht erwerbstätig.					
	Der Schuldner ist					
	☐ ledig. ☐ mit dem Gläubiger verheiratet oder eine ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft führend.	mit einem Dritten ver eingetragene Leber führend.		☐ geschieden.		
	Zusätzliche Angaben ausschließlich für Pfändungen nach §	850d ZPO (Modul (Q):			
☐ Der Schuldner hat sich in Bezug auf Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung dieses Antrags fällig geworden sind, seiner Zahlungspflicht nicht absichtlich entzogen.			ags fällig			

	Angaben über Einkünfte von Unterhaltsberechtigten (zusätzliche Angaben für Pfändungen nach § 850d ZPO (Modul Q) oder § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S) sowie bei Anträgen nach § 850c Absatz 6 ZPO (Modul R)):				
	Folgende Personen, denen der Schuld eigenes Einkommen:	ner (zu Ziffer) aufgrund gesetzlich	er Verpflichtung l	Jnterhalt gewährt, haben
	der Ehegatte oder eingetragene Leben	spartner			
	Name	•	Vorname(n)		
	Art und Höhe des Einkommens				
P	die Kinder Name	Vorname(n)		Geburtsdatum	
	Art und Höhe des Einkommens				
	Name	Vorname(n)		Geburtsdatum	
	Art und Höhe des Einkommens				
	Name	Vorname(n)		Geburtsdatum	
	Art und Höhe des Einkommens				
	☐ Es wird eine Pfändbarkeit bei Unte	erhaltsansprüch	en gegen den Schuldner	(zu Ziffer) nach § 850d ZPO
	angeordnet.			(
	Vom Gericht auszufüllen:				
	Es ergehen folgende Anordnungen nach § 850d ZPO:				
	☐ Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses, bei Gericht eingegangen am, fällig geworden sind, gilt § 850d Absatz 1 Satz 1 bis 3 ZPO nicht.				
	Dem Schuldner sind bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt Euro als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen.				
	Darüber hinaus sind ihm bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen:				
	Euro zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen.				
	des verbleibenden Betrages zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der unterhaltsberechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen.				
Q	Der dem Schuldner danach zu belassende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.				
	Dieser monatliche unpfändbare Betrag gilt für				
	□ das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge, jeweils ohne die in § 850c ZPO bezeichneten Pfändungsgrenzen.				
	Sonstige Anordnungen:				
	Gründe:				
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				

	☐ Es wird die (teilweise) Nichtb § 850c Absatz 6 ZPO angeore	erücksichtigung von Unterhaltsberecht Inet.	igten des Schuldners (zu Ziffer) nach					
	Vom Gericht auszufüllen:							
	Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des							
☐ Arbeitseinkommens des Schuldners ☐ Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners								
					bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewä Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:			
						Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
R	☐ ganz ☐ in Höhe von	Euro □ in Höhe von	Prozent.					
	Name	Vorname(n)	Geburtsdatum					
		 Euro ☐ in Höhe von	Prozent					
	Name	Vorname(n)	Geburtsdatum					
	Name	vomanie(ii)	Gesultsuatum					
	☐ ganz ☐ in Höhe von	Euro 🗆 in Höhe von	Prozent.					
	Gründe:							
		i Forderungen aus einer vorsätzlich beg) nach § 850f Absatz 2 ZPO angeor						
	Vom Gericht auszufüllen:							
	Der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens wird ohne Rücksicht auf die in § 850c ZPO vorgesehenen Beschränkungen bestimmt.							
		Dem Schuldner sind						
S	-	□ von dem pfändbaren Arbeitseinkommen						
		□ von dem Guthaben auf seinem Pfändungsschutzkonto						
	für seinen eigenen notwendigen Unterhalt Euro							
	□ sowie zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten Euro monatlich zu belassen.							
	Gründe:							
	Vom Gericht auszufüllen:							
_								
T								
	Vom Gericht auszufüllen:							
	Datum	Name Rechtspflegerin/Rechtspfleger						
		_						
	☐ Ausgefertigt ☐ Beglaubigt		Unterschrift Rechtspflegerin/Rechtspfleger					
	Datum	Name Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter						
			Hetana ala effe Halous John and Call III.					
			Unterschrift Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter					